

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; Uebersee: jährlich Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25. Bestellungen durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (07) 2 19 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG), Tel. (085) 6 14 74

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeterzeile Inland 7 Rp. 20 Rp. Angrenzendes Rheintal (Sargans—Senwald) 9 Rp. 21 Rp. Uebrig Schweiz und Ausland 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag

LIECHTENSTEINER

VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz. Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473.

Druckerei: J. Kuhn's Erben, Buchs. Fernsprecher Buchs (085) 6 14 74. Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen.

Was man über die AHV wissen sollte

Mit der Einführung der AHV am 1. Januar dieses Jahres haben sich über Rentenauszahlungen und Beitragsleistungen sehr lebhaft Diskussionen abgespielt, die leider nur zu oft jeder Wirklichkeit bzw. Kenntnis entbehrten. Aus diesem Grunde sollen die folgenden Ausführungen einen kleinen Ueberblick über die wesentlichsten Punkte der AHV geben.

Wer ist versichert?

Bekanntlich ist die AHV des Fürstentums Liechtenstein eine obligatorische Volksversicherung, welche alle Personen umfaßt, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder zwar im Ausland wohnen, aber in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben (z. B. Grenzgänger). Weiterhin die Liechtensteiner, welche im Ausland tätig sind, jedoch von einem Arbeitgeber in Liechtenstein entlohnt werden.

Den Ausland-Liechtensteinern ist Gelegenheit geboten, sich freiwillig zu versichern.

Wer ist beitragspflichtig?

Die Beitragspflicht für Erwerbstätige beginnt am 1. Tag des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 15. Altersjahres folgt, und dauert auch für den 65jährigen Rentenbezügler weiter, bis er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, haben jedoch erst vom 20. Altersjahre an Beiträge zu bezahlen. Für die mithelfenden Familienglieder, die keinen entsprechenden Barlohn beziehen, dauert die Beitragspflicht vom 20. bis zum 65. Altersjahr. Sämtliche nichterwerbstätigen Personen haben nur vom vollendeten 20. bis zum 65. Altersjahre Beiträge zu bezahlen. Beginn und Ende der Beitragspflicht fallen jeweils auf den der Altersgrenze folgenden 1. Januar und 1. Juli.

Von der Beitragspflicht befreit sind die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten und die nichterwerbstätigen Witwen. Diese Personen können sich nicht freiwillig versichern lassen. Das gleiche trifft für Witwen zu, die eine Pension, Unfallrente oder Rente aus Renteneinkauf usw. beziehen und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Persönliche Beitragsleistungen der Selbständig-erwerbenden

Die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden von Jahr zu Jahr auf Grund der Steuererklärung bzw. Steuervorschreibung berechnet. Die bei der Steuer gemachten Sozialabzüge werden bei der AHV-Einkommens-Berechnung nicht anerkannt, nachdem auch bei Lohnempfängern der Beitrag von dem vollen Lohn (Bruttolohn ohne Sozialabzüge) erhoben wird. Auf dem so errechneten Erwerbseinkommen ist grundsätzlich ein Beitrag von 4 Prozent zu leisten. Für Einkommen unter Fr. 4200.— kommt nachstehende fallende Skala zur Anwendung:

Table with 4 columns: Jährl. Einkommen, %, Jahresbeitrag, Aufgerundeter Jahresbeitrag. Rows range from 600.— to 2700.—.

Table with 4 columns: Einkommen, %, Beitrag, Gesamtbetrag. Rows range from 2800.— to 4200.—.

Sämtlichen Versicherten, die in den Genuß dieser Beitragsermäßigung kommen, werden jedoch die vollen 4 Prozent gutgeschrieben; sie erhalten also die gleiche Rente, wie wenn sie den vollen Beitrag entrichtet hätten. Die versicherungsmäßige Deckung der Rentenaufwertung erfolgt aus dem Staatsbeitrag.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge

Den Arbeitnehmern werden grundsätzlich 2 Prozent vom Bruttolohn abgezogen. Der Arbeitgeber leistet ebenfalls 2 Prozent auf die ausbezahlte Bruttolohnsumme und hat die ganzen 4 Prozent an die AHV abzuliefern.

Als maßgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, inklusive Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen oder ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, sofern diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen, wie dies z. B. im Gastwirtschaf-, Coiffeur- und Transportgewerbe der Fall ist.

Der Naturallohn in den nicht landwirtschaftlichen Berufen, sofern er aus Unterkunft und Verpflegung besteht, wird einheitlich mit Fr. 4.— pro Tag und Person oder Fr. 120.— im Monat bewertet.

In den landwirtschaftlichen Berufen für die männlichen Arbeitnehmer mit Fr. 3.— pro Tag oder Fr. 90.— pro Monat.

Für die weiblichen Arbeitnehmer mit Fr. 2.50 pro Tag oder Fr. 75.— pro Monat.

Für die mitarbeitenden Familienglieder in nicht landwirtschaftlichen Betrieben, sofern sie keinen entsprechenden Barlohn beziehen, gelten folgende minimale Einkommens-Ansätze: Für Alleinstehende Fr. 200.— im Monat. Für Verheiratete Fr. 300.— im Monat.

Für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft: Männliche ledige Fr. 150.— im Monat. Weibliche ledige Fr. 120.— im Monat. Verheiratete Fr. 250.— im Monat.

Es sei nochmals betont, daß diese Globalansätze für mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft sowie in nicht landwirtschaftlichen Betrieben unbedingt als Minimum zur Abrechnung gelangen müssen.

Beiträge der Nichterwerbstätigen

Männer, ledige und geschiedene Frauen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben als Nichterwerbstätige Beiträge zu leisten. Es handelt sich hier vor allem um Personen, die vom Ertrage ihres Vermögens oder von einer Pension leben. In diesen Fällen wird das Vermögen und ein eventuelles Renteneinkommen als Grundlage für die Beitragsfestsetzung verlangt. Der jährliche Rentenbetrag wird mit 30 multipliziert und dem Vermögen zugeschlagen.

Bis zu einem Vermögen von 25 000 Franken ist der Minimal-Beitrag von Fr. 12.— jährlich zu entrichten.

Bei einem Vermögen von 25— 50 000 Franken jährlich wird ein Beitrag von Fr. 18.—, bei

50— 75 000 Franken jährlich wird ein Beitrag von Fr. 24.—, bei 75—100 000 Franken jährlich wird ein Beitrag von Fr. 36.—, bei 100— 130 000 Franken jährlich wird ein Beitrag von Fr. 48.— erhoben, usw.

Abrechnungswesen

Grundsätzlich haben alle Selbständigerwerbenden, Arbeitgeber und Nichterwerbstätigen bis zum 10. des der Abrechnungsperiode folgenden Monats der AHV ihren persönlichen Beitrag einzubehalten sowie eine Abrechnung auf den jeweils zugesandten Lohnblättern über die geschuldeten Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge einzureichen und gleichzeitig den errechneten Betrag einzubehalten.

In diesem Zusammenhang möchten wir vermerken, daß die Verwaltung lt. Gesetz und Verordnung verpflichtet ist, die geschuldeten Beiträge, sofern sie auf eine einmalige Mahnung hin nicht einbezahlt werden, auf dem Wege der Zwangsvollstreckung hereinzubringen.

In der Fortsetzung werden wir über die Leistungen der AHV orientieren.

Zum Jubiläum das keines ist

(Korr.)

Am 15. Juli dieses Jahres jährt sich der Tag, an dem der römische Kardinal Hubert zu Beginn des Gottesdienstes in der Hagia Sophia in Konstantinopel — am 15. Juli 1054 — ein von ihm verfaßtes Exkommunikationsdekret über den orthodoxen Patriarchen Michael Caerularius niederlegte. Wiewohl man mit Recht an der Gültigkeit dieses Aktes der Kardinals zweifeln kann, ist die Trennung seither da und bedeutet für die Einheit der Christenheit eine schmerzende Wunde. Seither gibt es eine von der römischen Kirche getrennte, in Fragen des Glaubens und der Moral jedoch fast in allen wesentlichen Punkten mit ihr übereinstimmende christliche Kirche: die orthodoxe Kirche. Unter dem Namen orthodoxe Kirche oder kurz «Orthodoxie» sind alle jene christlichen Kirchen zu verstehen, die von der Kirche von Konstantinopel ausgegangen sind oder in geistiger Gemeinschaft mit ihr stehen. Ebensogut könnte man sie auch «byzantinische Kirche» nennen. Da die «Ostkirche» — auch dies einer ihrer Namen — heute anlässlich des Jahrestages der Trennung wieder deutlich im Blickfeld der Abendländer steht, interessieren sich sicher manche auch für die Frage, welche Christen denn eigentlich zu ihr gehören. Ich führe sie im folgenden unter ihrem offiziellen Namen an:

Das Patriarchat von Alexandria. Zu ihm gehören etwa 150 000 Christen, Griechen und eingeborene Araber. Die orthodoxen Christen Afrikas unterstehen ihm, ebenso wie das Erzbistum Sinai, dessen Sitz sich im Kloster der hl. Katharina auf dem Sinai befindet.

Das Patriarchat von Antiochia umfaßt Syrien, Libanon und die kleine Schaar Christen im Irak und in Saudiarabien. Auch hier zählt man etwa 150 000 Gläubige.

Das Patriarchat von Jerusalem; 35 000 Gläubige unterstehen ihm. Der Patriarch und die meisten Glieder der Hierarchie sind Griechen, während die Gläubigen Araber sind.

Die Kirche von Cypern mit zirka 250 000 Gläubigen griechischer Abstammung.

Die vorgenannten Kirchen bestanden schon vor der Gründung des byzantinischen Patriarchates, wiewohl sie dem byzantinischen Patriarchen einen Vorrang einräumten, genießen sie doch eine vollkommene kirchliche Autonomie.

Die Kirche von Konstantinopel. Der Amtsbereich der dortigen Patriarchen erstreckte sich unmittelbar vor der Trennung von Rom weit über die Grenzen des byzantinischen Kaisertums hinaus. Rußland gehörte dazu. Dieses Rußland folgte darum auch der Mutterkirche von Konstantinopel in die Trennung. Die russische Kirche ist von allen orthodoxen Gemeinschaften zahlenmäßig die größte. An ihrer Spitze stand der Patriarch in Moskau, später die «Heilige gesetzge-

Blutspender!

Wir bitten die aufgebotenen Blutspender, die vorgeschriebene Zeit pünktlich einzuhalten und keine stark fetthaltigen Speisen zu sich zu nehmen. Wer die epidemische Gelbsucht hatte, möchte sich bitte nicht melden.

Nichtangemeldete Spender, die Blut für einen kranken Mitmenschen spenden wollen, haben dazu Gelegenheit Mittwoch, den 7. Juli, in der Realschule Vaduz von 17.00 bis 20.00 Uhr.

Wir danken allen Spendern, die sich für die gute Sache zur Verfügung stellen.

Samariterverein Vaduz.

bende Synode», ein Werk des Zaren Peters des Großen. Nach dem Zusammenbruch der Monarchie wurde wieder ein Patriarch gewählt, der jedoch von den Bolschewiken 1922 wieder abgesetzt wurde. Seit dem Tod des letzten Patriarchen Tychon 1925 blieb das Patriarchat unbesetzt. An Gläubigen errechnet eine vorsichtige Schätzung die Zahl von 80 Millionen. Die Kirchen Finnlands und der ehemaligen baltischen Länder umfaßten insgesamt etwa 600 000 Gläubige.

Zur tschechischen orthodoxen Kirche gehören etwa 40 000 Christen.

Die griechische Kirche mit dem griechischen Patriarchen in Athen ist geistig die lebendigste und regsamste. Sozusagen die ganze griechische Bevölkerung gehört ihr an, zirka 6,5 Millionen.

Die bulgarische Kirche, mit einem Patriarchen, der in Sofia residiert, zählt zirka 4 600 000 Gläubige.

Die jugoslawische Kirche, deren Patriarch in Belgrad sitzt, besteht aus zirka 6,7 Millionen Orthodoxen.

Die albanische Kirche hat zirka 200 000 Anhänger.

Die rumänische Kirche umfaßt mehr als 12 Millionen. Seit 1925 ist sie Patriarchat, die Residenz ihres Patriarchen ist Bukarest.

Daneben gibt es noch das koptische und das abessinische Patriarchat, die aber von den Orthodoxen nicht als rechtgläubig anerkannt werden, weil sie der alten monophysitischen Irrlehre anhängen, wonach in Christus bloß eine Natur gewesen wäre. Insgesamt sind es etwa 4,5 Millionen, die diesem Bekenntnis huldigen.

Die politischen Verhältnisse in manchen Staaten, deren Bevölkerung orthodox ist, brachte es mit sich, daß viele ausgewanderten und in der Fremde ihrem orthodoxen Bekenntnis leben. So gibt es gerade in Nordamerika eine viele Millionen zählende orthodoxe Kirche. Insgesamt berechnet man die Zahl der orthodoxen Gläubigen auf rund 180 Millionen, annähernd die Hälfte der Zahl der römischen Katholiken.

Angesichts dieser Millionen von Christen, die mit uns durch sehr viele Bande eins und dennoch getrennte Brüder sind, weil sie den gemeinsamen Vater der Christenheit, den Nachfolger des heiligen Petrus auf dem römischen Bischofsstuhl nicht anerkennen wollen; angesichts jenes Gebetes, das unser Herr in der Abschiedsstunde betete und worin er so innig um die Einheit aller bat, stellt sich die Frage: Können wir denn wirklich nichts tun, um einer Einigung dieser christlichen Kirche mit Rom den Weg zu bereiten? In einem folgenden Artikel werden wir versuchen, diese Frage zu beantworten.

Fürstentum Liechtenstein

Vaduz. Auswüchse und Mißstände in der Fremdenverkehrswerbung. (Eing.)

Seit einiger Zeit mehren sich die Klagen, daß in der Fremdenverkehrswerbung Methoden Platz greifen, die absolut zu verurteilen sind. Wer die hohe Besucherfrequenz von Fremden in Vaduz kennt, schämt sich, wenn er vernennen muß,